

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lech-Stahl Vertrieb GmbH

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Lech-Stahl Vertrieb GmbH (kurz LSB). Der Käufer hat von diesen AGB Kenntnis erhalten und erkennt diese Bedingungen an. Der Geltung von AGB des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.

II. Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote von LSB sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch LSB als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.
3. Auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichtete Erklärungen der LSB bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Käufer nichts anderes vereinbart ist.

III. Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf geeichten Waagen der LSB festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

IV. Lieferfristen

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.
2. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit geringe Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder branchenüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Ist der Käufer nach dem Vertrag zum Abruf oder zur Einteilung von Teillieferungen oder zur Spezifikation der zu liefernden Ware berechtigt, erfolgt die Lieferung durch LSB nach Ablauf für die Herstellung angemessenen Frist. Die Frist beginnt mit Zugang der Leistungsbestimmung bei LSB.
4. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware ab Werk maßgebend.

V. Selbstbelieferungsvorbehalt

1. LSB wird von seiner Verpflichtung zur Lieferung frei, wenn der Vorlieferant aus Gründen, die von LSB nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig an LSB liefert.
2. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur, wenn LSB unverzüglich nach Vertragsschluss für das zur Vertragserfüllung benötigte Material ein Deckungsgeschäft mit dem Vorlieferanten abgeschlossen hat, dieses Material nicht rechtzeitig oder nur zu unzumutbaren Konditionen anderweitig beschafft und der Vertrag ohne dieses Material nicht erfüllt werden kann.
3. Auf Verlangen des Käufers ist LSB im Falle einer Nichtbelieferung verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen seinen Vorlieferanten dem Käufer im Umfang des diesem entstandenen Schadens abzutreten.

VI. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Abzüge vom Rechnungsbetrag (Rabatte, Skonti o. ä.) durch den Käufer sind nur zulässig, wenn dies vereinbart ist.
2. Zahlungen sind ohne Verzögerung bei Fälligkeit zu leisten. Die Einräumung eines Zahlungsziels bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
3. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wechsel müssen diskontfähig sein. Die Forderung von LSB erlischt erst, wenn der geschuldete Betrag aus dem Wechsel oder dem Scheck erlangt worden ist. Etwaige Auslagen für die Einziehung gehen zu Lasten des Käufers.
4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

VIII. Zahlungsverzug des Käufers

1. Der Käufer kommt durch Mahnung der LSB bei schuldhafter Nichtzahlung einer fälligen Rechnung in Verzug. Als Nichtleistung gilt auch eine nicht berechtigt anerkannte Stornierung des Kaufpreises oder eine entsprechende Rückbelastung des Käufers. Der Käufer kommt ferner durch Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist auch ohne Mahnung in Verzug. Spätestens - gleichfalls ohne Mahnung - kommt der Käufer nach Ablauf von dreißig Tagen ab Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Käufer automatisch in Verzug.
2. Im Falle des Verzuges schuldet der Käufer als Unternehmer Verzugszinsen in Höhe von 11 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Gegen Nachweis behält sich die LSB vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
3. Soweit Skonti oder Abzüge vereinbart sind, hat die nicht fristgerechte Zahlung des Käufers den Verlust des Anspruchs auf Kürzung des Kaufpreises zur Folge. Maßgeblich ist der Eingang des Kaufpreises auf dem Konto der LSB.
4. Zahlungsverzug oder sonstige Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, berechtigen die LSB, durch Erklärung gegenüber dem Käufer die gesamte Restschuld unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel zur Zahlung fällig zu stellen. Darüber hinaus hat sie das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Käufer herauszuverlangen. Die LSB ist weiter berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware frei für sich zu verwerten. Zudem ist die LSB berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Die LSB kann außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und eine Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Käufer ermächtigt die LSB schon jetzt, in den genannten Fällen die Räume, in denen Vorbehaltsware lagert, zu betreten und gelieferte Ware wegzunehmen.
5. Die LSB behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

IX. Sicherheiten

LSB hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für ihre Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

X. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklauseln

1. Die gelieferte Ware geht erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit LSB, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche und Einlösungen von Schecks und Wechseln, erfüllt hat (Vorbehaltsware). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der LSB in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei Zahlung des Kaufpreises im Scheck-/Wechselverfahren erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung des Wechsels durch den Käufer.
3. Bei- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für LSB als Herstellerin i. S. d. § 950 BGB, ohne sie zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer X Abs. 1. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht der LSB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum der LSB durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer der LSB bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für die LSB. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer X Abs. 1.
4. Der Käufer ist berechtigt, über die gekaufte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Der Käufer tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechseln und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für die LSB gegen den Käufer bestehenden Ansprüche an die LSB ab. Dies gilt auch für eine Saldoforderung am Schluss einer Abrechnungsperiode, soweit der Käufer mit seinem Vertragspartner ein Kontokorrentverhältnis vereinbart hat. Ebenso werden Ersatzansprüche gegenüber Versicherungen oder Dritten aus einer Beschädigung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware an die LSB abgetreten. Für den Fall, dass der Käufer eingegangene Beträge in sein Vermögen überführt, insbesondere durch Einzahlung bei einem Geldinstitut, tritt er die erlangte Forderung hiermit bereits sicherheitsshalber an die LSB ab. Die LSB nimmt die oben genannten Abtretungen bereits heute an. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von der LSB verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswerts der LSB bezüglich der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die LSB Miteigentumsanteile gemäß Ziffer X Abs. 3 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrags verwendet wird.
5. Im Übrigen ist der Käufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf durch LSB in eigenem Namen einzuziehen. LSB wird von dem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Käufer sich in Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten befindet oder die gegenüber der LSB bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, insbesondere die sich aus dem Eigentumsvorbehalt der LSB ergebenden Pflichten verletzt. Der Käufer ist im Falle des Widerrufs verpflichtet, LSB alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.

6. Hat der Käufer mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot für die Forderungen des Käufers vereinbart, gelten die in Ziffer X Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 geregelten Ermächtigungen als nicht erteilt.
7. Der Käufer ist weder zur Verpfändung noch zur Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren noch zur Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat der Käufer die LSB unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Der Eigentumsvorbehalt der LSB entbindet den Käufer nicht von seiner Haftung für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware, nachdem die Gefahr übergegangen ist.
9. Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der Forderungen der LSB um mehr als 20 %, so wird die LSB auf Verlangen des Käufers die übersteigenden Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch die LSB.
10. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann die LSB die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Käufer herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.
11. Wird die Ware zurückgenommen, so ist die LSB berechtigt, 15 % des Auftragswertes als Abgeltung der für die LSB mit der Rücknahme verbundenen Unkosten pauschal in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
12. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist hierzu die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

XI. Entkopplung von Rücknahme und Rücktritt

Die LSB ist berechtigt, ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß der Ziffern VIII.4 und X. - insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren - ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

XII. Gewährleistung und Mängelansprüche

1. Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. LSB haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
2. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Angaben über Verwendungs- und Gebrauchstauglichkeit sowie Bezugnahme auf DIN-Vorschriften oder andere Normen sind nur Leistungsbeschreibung. Eine Zusicherung von Eigenschaften liegt hierin nur, wenn dies ausdrücklich erfolgt.
3. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.
Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.
4. Der Käufer hat LSB bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist LSB die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf Kosten von LSB zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält LSB sich die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
5. Bei Waren, die als deklassiertes Material (z.B. II-A-Material) verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.
6. Bei Vorliegen eines Sachmangels wird LSB - unter Berücksichtigung der Belange des Käufers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung geleistet wird, obliegt LSB.
Wird die Nacherfüllung durch LSB nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer LSB eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ziffer XIII bleibt unberührt.
7. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht LSB das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im Übrigen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
8. Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet - außer im Fall des Vorsatzes - nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
9. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen LSB sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu LSB obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

XIII. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung und Abtretung

1. Der Käufer kann Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte, gleich welcher Art, nur geltend machen, wenn die Lieferung oder Leistung von LSB wesentliche Mängel aufweist oder wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte nur in dem Vertragsverhältnis geltend machen, auf dem sie beruhen.
2. Der Käufer kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegen LSB bedarf der Zustimmung von LSB. LSB ist berechtigt, Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer an Dritte abzutreten.

XIV. Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet LSB auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LSB - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. LSB haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.
2. Besteht das Risiko eines nicht vorhersehbaren Schadens, ist der Käufer verpflichtet, LSB hierauf bei Vertragsschluss hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer mit seinem Auftraggeber eine Vertragsstrafe vereinbart hat, deren maximale Höhe 10% des Wertes des LSB erteilten Auftrags übersteigt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet LSB nicht.

XV. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer LSB den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Meitingen-Herbertshofen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, nach Wahl von LSB Augsburg oder Frankfurt/Main. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. LSB ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Absatz 2 gilt nicht für Mahnverfahren.
4. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen LSB und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes sind, soweit zulässig, abbedungen. Bei allen Schriftstücken gilt eine deutsche Fassung als verbindlich.
5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vereinbarten Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.
6. Mündliche Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der LSB.
7. Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz: Zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses oder der Betreuung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung ist die LSB berechtigt, hierzu notwendige personenbezogene Daten des Käufers in maschinenlesbarer Form zu erfassen, maschinell zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen. Der Käufer ist hiermit einverstanden.

1. April 2004

Lech-Stahl Vertrieb GmbH